OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490555/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 31. März 2021

E R K E N N T N I S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des M S, vertreten durch RA Dr. F M, x, gegen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Februar 2021, Zl. VStV-919300706297-2019, wegen Abweisung der Gewährung eines Aufschubes der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG

z u R e c h t e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden auch: LPD OÖ bzw. belangte Behörde) vom 6. Juni 2019 wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes insgesamt 12 Geldstrafen in einer Höhe von (zusammengerechnet) 60.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: insgesamt 25 Tage) verhängt.

In der Folge wurde der dagegen erhobenen Beschwerde – soweit es das verfahrensgegenständlich primär relevante Gesamtausmaß der Ersatzfreiheitsstrafe betrifft – mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG OÖ) vom 9. August 2019, LVwG-413457/6/Gf/RoK, dahin teilweise stattgegeben, dass die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16½ Tage herabgesetzt und zugleich ausgesprochen wurde, dass die Strafe als nach dem zweiten Strafrahmen des § 52 Abs. 2 GSpG (vgl. S. 36) verhängt anzusehen ist.

2. Davon ausgehend hat die LPD OÖ – nach erfolgloser Vermögensexekution – den Bf. mit Schreiben vom 29. Juni 2020, Zl. VStV-919300706297-2019, zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafen aufgefordert.

3. Mit e-mails vom 10. und vom 20. August 2020 hat der Rechtsvertreter des Bf. einen auf § 54a VStG gestützten Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges gestellt und diesen ausschließlich damit begründet, dass eine auf dem Glücksspielgesetz basierende Ersatzfreiheitsstrafe bis zum Abschluss des beim EuGH zu C-231/20 derzeit noch anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens nicht vollzogen werden dürfe.

4. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Februar 2021, Zl. VStV-919300706297-2019, wurde dieser Antrag abgewiesen.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass die der beabsichtigten Vollstreckungsmaßnahme zu Grunde liegende Bestrafung bereits rechtskräftig und in Bezug auf diese zudem gegenwärtig auch kein Revisionsverfahren beim VwGH anhängig sei, sodass eine Unterbrechung nach § 38a VwGG nicht in Betracht gezogen werden

könne. Weiters fielen Vollstreckungsverfahren auch nicht unter die Garantie des Art. 6 EMRK. Schließlich habe der Rechtsmittelwerber auch nicht hinreichend dargelegt, inwiefern sich seine persönlichen Verhältnisse noch vor dem Eintritt der Vollstreckbarkeitsverjährung zu seinen Gunsten ändern könnten.

5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Darin wird das Antragsvorbringen (s.o., I.3.) dahin wiederholt, dass jenes die Basis für die verfahrensgegenständliche Vollstreckungsmaßnahme bildende Straferkenntnis der LPD OÖ vom 16. Juli 2019 unter Heranziehung des § 52 Abs. 2 dritter Strafsatz GSpG – also jener Bestimmung, hinsichtlich deren Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht gegenwärtig noch ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH anhängig sei – ergangen sei.

Um letztlich eine allfällige unionsrechtswidrige Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe effektiv hintanzuhalten, dürfe diese sohin vor der Erlassung der Entscheidung des EuGH keinesfalls tatsächlich vollzogen werden.

6. Die LPD OÖ hat diese Beschwerde samt ihrem Bezug habenden Akt dem LVwG OÖ mit Schreiben vom 18. März 2021 vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

I I.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder im VStG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Akten der LPD OÖ zu Zl. VStV-919300706297-2019; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt feststellen ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auf Antrag des Bestraften aus einem wichtigem Grund aufgeschoben werden; ein solcherart wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe gefährdet würde (Z. 1) oder dringende Angelegenheiten, die Angehörige des Bestraften betreffen, zu ordnen sind (Z. 2).

2. Wie sich schon aus dem Wort „insbesondere“ ergibt, ist die in § 54a Abs. 1 VStG enthaltene Aufzählung nicht als taxativ anzusehen.

Davon ausgehend ist daher zu prüfen, ob das (ausschließliche) Antragsvorbringen des Rechtsmittelwerbers dahin, dass beim EuGH zu C-231/20 derzeit noch ein Vorabentscheidungsersuchen anhängig ist, in dem es um die Klärung der Frage geht, ob die verfahrensgegenständlich die Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe tragende Strafbestimmung des § 52 Abs. 2 dritter Strafrahmen GSpG überhaupt mit dem Unionsrecht vereinbar ist, einen „wichtigen Grund“ i.S.d. § 54a Abs. 1 Einleitungssatz VStG darstellt.

3. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass es dem Rechtsmittelwerber im gegenständlichen Fall zweifelsfrei offen gestanden wäre, gegen das

hg. Erkenntnis vom 9. August 2019, LVwG-413457/6/Gf/RoK, (eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder) eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Auf derartige Rechtsmittel hat der Bf. jedoch – allseits unbestritten – verzichtetet, sodass er (wie bereits von der belangten Behörde zutreffend festgestellt) schon aus diesem formellen Grund nicht in den Anwendungsbereich der „Sperrwirkung“ des VwGH-Beschlusses vom 27. April 2020, Ra 2020/17/0013-7, fällt.

4. Dazu kommt, dass jenes die Ersatzfreiheitsstrafe tragende Straferkenntnis der LPD OÖ vom 6. Juni 2019, Zl. VStV-919300706297, tatsächlich nicht – wie vom Rechtsmittelwerber behauptet – auf dem dritten, sondern vielmehr auf dem zweiten Strafrahmen des § 52 Abs. 2 GSpG basiert.

Die letztgenannte Bestimmung bildet jedoch keinen Gegenstand des beim EuGH zu C-231/20 anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens, sodass sich hier – anders als etwa im Fall LVwG OÖ vom 31. März 2021, LVwG-490553 – auch die Frage einer Unterbrechung des Vollstreckungsverfahrens gemäß § 38 AVG schon von vornherein nicht stellt.

5. Davon ausgehend, dass somit lediglich i.S.d. § 54a Abs. 1 VStG zu beurteilen bleibt, ob die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe gefährdet würden (Z. 1) oder dringende Angelegenheiten, die Angehörige des Bestraften betreffen, zu ordnen sind (Z. 2), bedeutet dies für den vorliegenden Fall, dass – weil die Frage der Rechtmäßigkeit der Bestrafung im Vollstreckungsverfahren nicht mehr geprüft werden kann – der belangten Behörde darin zuzustimmen ist, dass der Rechtsmittelwerber im Ergebnis keinen wichtigen Grund i.S.d. § 54a Abs. 1 VStG geltend gemacht hat:

5.1. Selbst wenn man nämlich – wofür einiges spräche – die Ansicht des Bf. teilen würde, dass im Strafvollzugsgesetz (StVG) zur Freiheitsstrafe alternativ vorgesehene Strafarten (wie Diversion, elektronisch überwachter Hausarrest, soziale Dienste etc.) aus gleichheitsrechtlichen Gründen analog auch im Vollzugsbereich des VStG zum Tragen zu kommen hätten (wobei ein entsprechender Gesetzesprüfungsantrag an den VfGH bereits im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens hätte gestellt bzw. angeregt werden müssen!), vermag dies nichts daran zu ändern, dass im gegenständlichen Fall konkret eine Geldstrafe bzw. im Fall von deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe – und eben nicht auch eine sonstige Strafart – (bereits) rechtskräftig verhängt wurde(n).

Daher ist auch nur der Vollzug einer dieser beiden Strafarten Gegenstand des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens.

Zudem hat der Verfassungsgerichtshof jüngst neuerlich bekräftigt, dass daraus, dass in unterschiedlichen – nämlich dem gerichtlichen einerseits und dem verwaltungsbehördlichen andererseits – Sanktionssystemen divergierende Reglungen bestehen, grundsätzlich keine Gleichheitswidrigkeit resultieren würde (vgl. VfGH vom 4. Oktober 2018, G 135/2018).

5.2. Weiters ist nicht ersichtlich – und wurde diesbezüglich vom Rechtsmittelwerber auch nichts Gegenteiliges vorgebracht –, dass die belangte Behörde das in den §§ 53 ff VStG festgelegte Verfahren zum Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht eingehalten hätte.

5.3. Soweit der Beschwerdeführer im Falle eines Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe gegebenenfalls sein zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verbundenes Einkommen verlieren würde, ist mit der belangten Behörde darauf hinzuweisen, dass einerseits diese Strafart durch Bezahlung des Geldstrafbetrages (und zwar noch bis zum tatsächlichen Strafantritt) – insbesondere auch im Ratenweg – vermieden werden kann und andererseits eine lediglich aus diesem Grund resultierende ernsthafte Gefährdung schon angesichts des zeitlich geringen Ausmaßes der Ersatzfreiheitsstrafe (16½ Tage) in Wahrheit nicht in Betracht gezogen werden kann.

6. Da sich der angefochtene Bescheid somit aus den dargestellten Gründen nicht als rechtswidrig erweist, war die vorliegende Beschwerde sohin gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 54a Abs. 1 VStG als unbegründet abzuweisen.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist keine ordentliche Revision zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f